

Clemens, Johannes

Article — Published Version

Anhebung der Regelaltersgrenze und Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Clemens, Johannes (2007) : Anhebung der Regelaltersgrenze und Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 87, Iss. 12, pp. 835-840,
<https://doi.org/10.1007/s10273-007-0742-x>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42750>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Johannes Clemens

Anhebung der Regelaltersgrenze und Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt

Anfang des Jahres haben Bundestag und Bundesrat die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre ab 2012 beschlossen. Was bedeutet diese Maßnahme für die Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt? Welcher Einfluss geht von der parallel dazu steigenden Lebenserwartung aus? Sollten die Abschläge anreizneutral oder beitragsstabilisierend ausgestaltet werden?

Die Frage nach der Angemessenheit der Ab- bzw. Zuschläge bei einem vom Regelalter abweichenden Rentenbeginn stellt sich mit der Anhebung der Regelaltersgrenzen auf 67 Jahre neu. Bislang wird die Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 3,6% pro Jahr gekürzt. Wird der Rentenbeginn dagegen über das 65. Lebensjahr hinaus aufgeschoben, wird der Rentenanspruch um 6% pro Jahr angehoben. Da Zuschläge wie Abschläge zu interpretieren sind, wenn das Referenzalter verschoben wird, scheinen Abschläge von lediglich 3,6% bei einem Renteneintritt zwischen dem 65. und dem 67. Lebensjahr zu niedrig bemessen. Dem wirkt jedoch entgegen, dass bis zum Erreichen der neuen Regelaltersgrenze von 67 Jahren im Jahr 2029 die fernere Lebenserwartung und damit die Rentenbezugsdauer noch weiter ansteigen wird. Letzteres spricht für sich genommen eher für niedrigere Abschläge bei einer Frühverrentung. Im Folgenden sollen diese beiden gegenläufigen Effekte näher untersucht werden.

Grundlegende Zusammenhänge

Mit Abschlägen bei einem vorzeitigem und Zuschlägen bei einem hinausgeschobenen Renteneintritt soll der Vorteil eines früheren bzw. der Nachteil eines späteren Rentenbezugs ausgeglichen werden. Im Ergebnis soll der Barwert der Rentenzahlungen unabhängig von der Wahl des Renteneintrittsalters sein. Dies lässt sich anhand eines einfachen Beispiels illustrieren: Ein 64-Jähriger hat die Wahl, entweder sofort seine Rente zu beziehen oder noch ein Jahr ohne weitere Beitragszahlungen zu warten und erst dann die Rentenauszahlung beginnen zu lassen. Der beitrags erworbene Ren-

tenanspruch ist in beiden Fällen identisch. Im ersten Fall wird die Rente jedoch insgesamt ein Jahr länger gezahlt. Um dies auszugleichen, bedarf es eines Abschlags, der dafür sorgt, dass die monatliche Rente ab 64 niedriger als die monatliche Rente ab 65 ausfällt. Im Ergebnis sollten die Barwerte der Rentenzahlungen in beiden Fällen übereinstimmen.

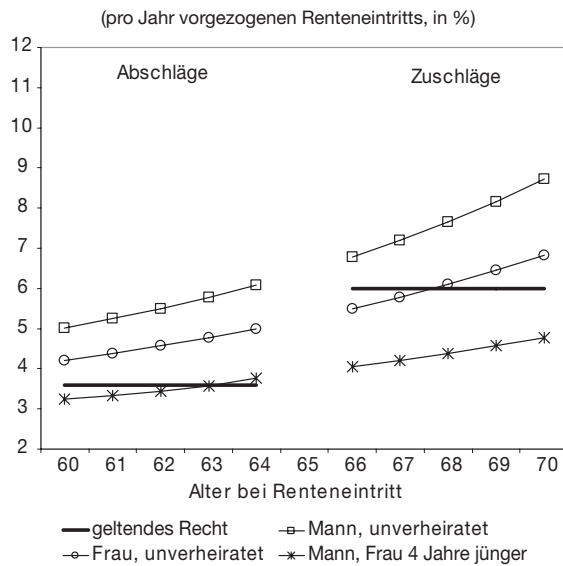
In der Praxis sind bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn zumeist zusätzliche Beiträge zu berücksichtigen, die wiederum weitergehende Rentenansprüche begründen. In diesen Fällen sollten die Abschläge für einen Ausgleich des Barwerts der Rentenzahlungen bei Frühverrentung einerseits und des Barwerts der Rentenzahlungen bei späterer Verrentung abzüglich des Barwerts der noch geleisteten Beiträge andererseits sorgen. Die Frage, ob über weitere Beiträge zusätzliche Rentenansprüche erworben werden oder nicht, ist für die Ermittlung der Abschläge allerdings weitgehend irrelevant.

Großen Einfluss auf die Setzung angemessener Ab- oder Zuschläge hat die voraussichtliche Rentenbezugsdauer. Sie ist insbesondere von der ferneren Lebenserwartung des Versicherten und damit vom Geschlecht, aber auch von den Familienverhältnissen abhängig (d.h. ob Hinterbliebene zu berücksichtigen sind). Je höher die Lebenserwartung, umso länger wirkt sich die Rentenkürzung aufgrund der Abschläge aus, und umso geringer können die Abschläge sein, um die Barwerte beider Zahlungsreihen zum Ausgleich zu bringen. Aus diesem Grund fallen die isoliert kalkulierten Abschläge für Frauen regelmäßig niedriger aus als die für Männer. Sind Hinterbliebene zu berücksichtigen, verlängert sich die Rentenbezugsdauer um die Witwen-/Witwerrente und folglich kann auch dann der Abschlag niedriger ausfallen.

Da die Rentenbezugsdauer nicht unwesentlich vom Renteneintrittsalter selbst abhängt, fallen auch die angemessenen Ab- und Zuschläge pro Jahr umso höher aus, je älter der Betreffende beim Renteneintritt ist.

Johannes Clemens, 45, Dipl.-Ökonom, ist als Referent für Sozialpolitik in der volkswirtschaftlichen Abteilung der Deutschen Bundesbank tätig und Mitglied des Sozialbeirats, der die Bundesregierung in Fragen der Rentenpolitik berät. Der Autor gibt in diesem Beitrag seine persönliche Meinung wieder.

Schaubild 1
Beitragssatzstabilisierende Ab- und Zuschläge bei
Regelrentenalter von 65



Von daher müssten die jährlichen Abschläge für einen 60-jährigen Frührentner niedriger festgesetzt werden als für einen 64-Jährigen. Mit der Zweiteilung in Abschläge von 3,6% p.a. vor dem 65. und Zuschlägen von 6% p.a. nach dem 65. Lebensjahr hat der Gesetzgeber diesem Zusammenhang Rechnung getragen. Eine stetig steigende Funktion wird durch die Treppenfunktion allerdings nur grob angenähert.

Auf die Frage, ob die aktuellen Abschläge von 3,6% pro Jahr (0,3% pro Monat) bei Rentenbeginn vor Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. die Zuschläge von 6% pro Jahr (0,5% pro Monat) bei einem späteren Renteneintritt versicherungsmathematisch angemessen sind, hängt neben der erwarteten Rentenbezugsdauer insbesondere vom Diskontierungssatz ab. Dabei sind zwei unterschiedliche Perspektiven möglich: Wenn der Barwertausgleich dazu führen soll, dass die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht tangiert werden, ist mit der Rendite eben dieser Rentenversicherung zu diskontieren (näherungsweise also mit der Wachstumsrate der Lohnsumme). Die Resultate können als „beitragssatzstabilisierende“ Ab- und Zuschläge interpretiert werden, weil dann von der jeweiligen Entscheidung über das Rentenzugangsalter mittelfristig kein Effekt auf den Beitragssatz ausgeht.

Die Zeitpräferenzrate der Versicherten (näherungsweise der Kapitalmarktzins) dürfte über der Lohnwachstumsrate liegen. Bei Diskontierung mit der Zeitpräferenzrate werden daher später anfallende Zahlun-

gen bei der Barwertermittlung geringer bewertet. Dies hat zur Folge, dass die vorgezogenen niedrigeren Renten relativ stark, spätere höhere Rentenzahlungen dagegen schwächer gewichtet werden. Um dann einen Ausgleich der Barwerte zu erreichen, müssen die Frührenten relativ stark abgesenkt werden, der Abschlag also höher ausfallen.¹ Da in der Zeitpräferenzrate die Vorliebe für zeitnahe Einkommensströme im Vergleich zu späteren Zuflüssen zum Ausdruck kommt, können die hierüber ermittelten Abschläge als „anreizneutral“ interpretiert werden. Der Barwert der Frührente und der Barwert der erst später bezogenen Rente sind dem Individuum dann gleich viel „wert“. Es besteht weder ein Anreiz früher noch einer später in Rente zu gehen. Ein in diesem Sinne zu niedriger Rentenabschlag wirkt wie eine implizite Steuer auf die Weiterarbeit im Alter. Da der anreizneutrale Abschlag immer dann größer ist als der beitragsatzstabilisierende, wenn der Zinssatz die Lohnwachstumsrate übersteigt, würde bei seiner Anwendung der Beitragssatz mittelfristig umso stärker sinken, je mehr die Frühverrentungsoption in Anspruch genommen wird.²

Aktuelle Einschätzung der Ab- und Zuschläge

Zunächst werden Ab- und Zuschläge vorgestellt, die dem Kriterium der Beitragssatzstabilität genügen. Wie im Schaubild 1 zu sehen ist, sind diese Abschläge nach geltendem Recht vor allem für Männer deutlich, aber auch für Frauen noch zu niedrig. Erst für den Fall eines Mannes mit einer um vier Jahre jüngeren Frau mit Hinterbliebenenrentenanspruch scheinen die Abschläge angemessen.³ Die Zuschläge sind für Männer zu niedrig, für Frauen weitgehend angemessen und für den Fall des Ehepaares sogar zu hoch.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass die Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes auf einer Querschnittsbetrachtung beruhen. Hier werden die während eines bestimmten Zeitraums Gestorbenen bzw. Überlebenden eines Geburtsjahrgangs erfasst. Daraus werden dann kohortenspezifische Sterbewahrscheinlichkeiten ermittelt. Damit wird jedoch die tatsächliche Lebenserwartung systematisch unterschätzt: Ein heute 60-Jähriger wird in 20 Jahren (also dann mit 80 Jahren) aller Voraussicht nach eine geringere Sterbewahrscheinlichkeit aufwei-

¹ Vgl. Johannes C l e m e n s: Versicherungsmathematisch „faire“ Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 84. Jg. (2004), H. 3, S. 161-165.

² Auf diese beiden grundsätzlichen Interpretationsmöglichkeiten hat auch der Sozialbeirat in seinem jüngsten Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2007 hingewiesen (www.sozialbeirat.de).

³ Die Berechnungen basieren auf der aktuellen Sterbetafel 2003/2005 des Statistischen Bundesamtes. Die Sterbetafel wurde über das 100. Lebensjahr hinaus verlängert.

Schaubild 2
Anreizneutrale Ab- und Zuschläge bei
Regelrentenalter von 65

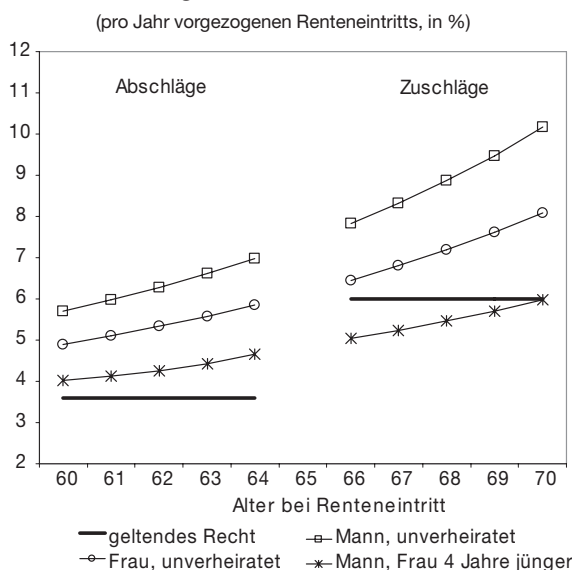
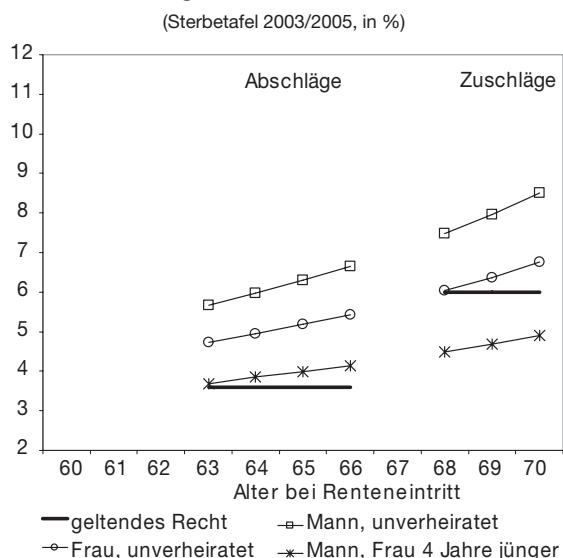


Schaubild 3
Beitragsatzstabilisierende Ab- und Zuschläge bei
Regelrentenalter von 67



sen als ein heute bereits 80-Jähriger. Aufgrund dieser Unterschätzung der Rentenbezugsdauern werden in den hier vorgestellten Berechnungen die Ab- und Zuschläge systematisch zu hoch angesetzt. Unter Berücksichtigung der systematisch unterschätzten Lebenswartungen scheinen die Ab- und Zuschläge im beitragsatzstabilisierenden Sinne zwar recht knapp bemessen, können aber insgesamt noch als akzeptabel bezeichnet werden.⁴

Diskontiert man mit einer um 1,5 Prozentpunkte über der Lohnwachstumsrate liegenden Zeitpräferenzrate, so fallen die rechnerischen Ab- und Zuschläge höher aus (vgl. Schaubild 2). Von diesen anreizneutralen Ab- und Zuschlägen ginge weder ein Anreiz zum vorzeitigen, noch ein Anreiz zu einem hinausgeschobenen Renteneintritt aus. Da die gesetzlichen Ab- und Zuschläge in diesem Sinne zumeist zu niedrig sind, geht von ihnen eine implizite Besteuerung bezogen auf die Weiterarbeit im Alter aus. Dies ist letztlich das Resultat der für das Umlageverfahren unterstellten niedrigeren Rendite und betrifft grundsätzlich alle Altersgruppen. Im Unterschied zu den Jüngeren haben die Älteren allerdings die Ausstiegsoption in Form der Frühverrentung. Jüngere können nur in nicht-sozialversicherungspflichtige Erwerbsformen „flüchten“.

Neue Einschätzung unter Berücksichtigung des steigenden Regelrentenalters

Mit der Anhebung des Regelrentenalters auf 67 Jahre ändern sich auch die Regularien für die Ab- und Zuschläge. Die Abschläge bei Renteneintritt bemessen sich zwar weiterhin nach dem Regelrentenalter, doch steigt dieses allmählich an und wird im Jahr 2029 67 Jahre erreichen. Beispielsweise werden 66-Jährige künftig einen Abschlag von 3,6% in Kauf nehmen müssen. Nach geltendem Recht, d.h. ausgehend vom Regelrentenalter 65 erhalten 66-Jährige noch Zuschläge von 6%, die umbasiert auf das Regelrentenalter 67 als Abschläge in ebendieser Höhe zu interpretieren sind. Insgesamt erscheinen die Abschläge für die älteren Rentenzugänge aufgrund ihrer relativ kurzen Rentenbezugsdauer zu niedrig bemessen – selbst für einen Mann mit einer um vier Jahre jüngeren Frau. Die im Schaubild 3 dargestellten Ergebnisse stimmen im Übrigen für jedes Alter weitgehend mit denen in Schaubild 1 überein.⁵

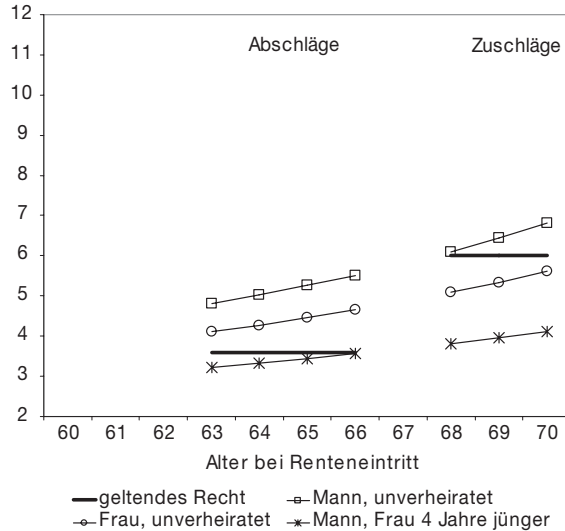
Die bisherigen Ergebnisse basieren allerdings auf der aktuellen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes 2003/2005. Bis zum Jahr 2030 wird sich nach den Annahmen der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht, die sich wiederum an der aktuellen

⁴ Diese Einschätzung wurde auch im Abschlussbericht der Rürup-Kommission, Kasten 3-6 zum Ausdruck gebracht. Vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme – Bericht der Kommission, Berlin, August 2003, S. 88.

⁵ Ein rechnerischer Unterschied ergibt sich daraus, dass im Schaubild 1 mit dem Rentenanspruch des 60-Jährigen gerechnet wurde, während in Schaubild 3 der 63-Jährige mit einer dann höheren Rente die Basis bildet. In beiden Fällen wurde unterstellt, dass die Betroffenen ab dem frühestmöglichen Alter ihre Erwerbsarbeit beenden und dann je nach individuellem Kalkül den Zeitpunkt des Renteneintritts wählen.

Schaubild 4
Beitragssatzstabilisierende Ab- und Zuschläge bei
Regelrentenalter von 67

(hochgerechnete Sterbetafel 2030, in %)



11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes orientieren, die fernere Lebenserwartung der 65-Jährigen von derzeit 16,7 (Männer) bzw. 20,3 Jahren (Frauen) auf 19,1 bzw. 22,6 Jahre ansteigen. Die aktuellen Sterbetafeln für Männer und Frauen wurden deshalb so fortgeschrieben, dass sich aus ihnen die heute für das Jahr 2030 erwarteten ferneren Lebenserwartungen ermitteln lassen.

Legt man den Berechnungen die hochgerechneten Sterbetafeln zugrunde, so fallen die beitragsatzstabilisierenden Zu- und Abschläge spürbar niedriger aus (vgl. Schaubild 4). Die gesetzlichen Abschläge erscheinen dann ähnlich (un-)angemessen wie in Schaubild 1. Für den verheirateten Mann könnten die Abschläge als angemessen angesehen werden. Die Zuschläge scheinen in diesem Fall mit 6% aber recht hoch. Lediglich für die ledigen Männer sind die Ab- und Zuschläge noch immer zu niedrig. Auch diese Berechnungen basieren auf Querschnittsterbetafeln. Die damit verbundene systematische Unterschätzung der ferneren Lebenserwartung bedeutet wiederum, dass die berechneten Ab- und Zuschläge etwas niedriger festgesetzt werden können.

Zur Kritik an der „herrschenden Meinung“ unter deutschen Rentenexperten

Unlängst wurde Kritik an der „herrschenden Meinung“ in der wissenschaftlichen Politikberatung in Deutschland geäußert, nach der beide Perspektiven (Beitragssatzstabilisierung, Anreizneutralität) zulässig seien und die je nach Sichtweise ermittelten Ergeb-

nisse für die versicherungsmathematischen Ab- und Zuschläge lediglich einer sorgfältigen Interpretation bedürfen. Vielmehr müsse stets mit der Zeitpräferenzrate bzw. zur Approximation mit der Rendite einer risikolosen Staatsanleihe diskontiert werden.⁶ Die Diskontierung mit der Lohnwachstumsrate sei dagegen irreführend.

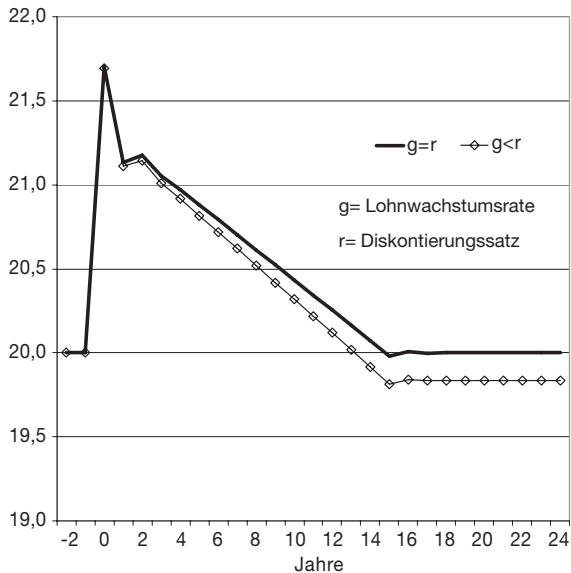
Die Argumentation lässt sich wie folgt zusammenfassen: Kommt es zu einer Vorverlegung des tatsächlichen Rentenalters, so gehen der Rentenversicherung unmittelbar Beitragseinnahmen verloren. Außerdem steigen die Rentenausgaben. Um eine Beitragssatzerhöhung zu vermeiden, müsste sich die Rentenversicherung am Kapitalmarkt verschulden. Die Schulden könnten dann bedient werden, wenn später die abschlagsbedingt niedrigeren Renten ausgezahlt werden. Die Abschläge müssten die Rentenausgaben also so weit reduzieren, dass bei konstantem Beitragssatz die Einnahmen die (Primär-) Ausgaben auf Dauer weit genug übersteigen, um laufend die anfänglich aufgenommenen Kredite zu bedienen. Praktisch müssten die Abschläge in jedem Einzelfall ausreichen, um die kreditfinanzierten Mehrausgaben für die Frührente durch eine dauerhaft niedrigere Rente vollständig auszugleichen. Dies impliziert eine Diskontierung mit dem Kapitalmarktzinssatz und damit entsprechend hohe Abschläge. Bei sonst stabilen Rahmenbedingungen würde sich die Rentenversicherung für jede neue Frührentengeneration neu verschulden und gleichzeitig für die Frührentner im Bestand Zinsen und Tilgungen leisten. Im Ergebnis ergäbe sich ein konstanter Schuldenstand (bzw. eine konstante Schuldenquote in dynamischer Betrachtung).

Gleichzeitig wären die aus laufenden Beiträgen zu finanzierenden Renten dauerhaft niedriger, da sie nun auf einer verkürzten Beitragszahlerphase beruhen und die Frührenten annahmegemäß jedes Mal kreditfinanziert werden. Im Prinzip würde die gesetzliche Rentenversicherung partiell auf eine (negative) Kapitaldeckung umgestellt. Der Beitragssatz könnte allerdings tatsächlich geglättet und somit auch ein vorübergehend höherer Beitragssatz zur Vorfinanzierung der Frührenten vermieden werden.

Eine echte Kreditfinanzierung wird allerdings nicht ernsthaft erwogen. Wird aber im Fall höherer – über den Kapitalmarktzins ermittelter – Abschläge auf eine Kreditfinanzierung verzichtet, so muss auch hier die Vorfinanzierung von den Beitragszahlern über höhere Beitragssätze getragen werden. Dem stünde mittelfristig allerdings ein dauerhaft niedrigerer Beitragssatz

⁶ Vgl. Martin Werding: Versicherungsmathematisch korrekte Rentenabschläge für die gesetzliche Rentenversicherung, in: ifo Schnelldienst, 16/2007, S. 19-32.

Schaubild 5
Beitragssatzeffekt einer Senkung des
tatsächlichen Renteneintrittsalters
 (in %)



gegenüber, weil die Renten dann niedriger sind als bei beitragsstabilisierenden Abschlägen. Im Ergebnis kommt es auch hier zu einer faktischen Rückführung des Umlageverfahrens.

Die Wirkungsmechanismen lassen sich mit Hilfe eines stilisierten Modells illustrieren (vgl. Schaubild 5). Bei einem anfänglichen Beitragssatz von 20% und einer konstanten Rentenbezugsdauer von 15 Jahren wird das System in Periode 0 durch die dauerhafte Herabsetzung des tatsächlichen Rentenalters von 65 auf 64 Jahre „geschockt“. Die Folge ist ein unmittelbarer kräftiger Anstieg des Beitragssatzes. Im weiteren Verlauf kann der Beitragssatz in dem Maße wieder sinken, wie der Rentenbestand mit Abschlägen versehen ist. Nach 15 Perioden sind sämtliche Renten um Abschläge vermindert. Wurden die Abschläge im beitragsstabilisierenden Sinne ermittelt, d.h. wurde der Diskontierungssatz (r) mit der Lohnwachstumsrate (g) gleichgesetzt, so wird nach vollem Durchwirken des Schocks der ursprüngliche Beitragssatz wieder erreicht. Wurden die Abschläge dagegen mit Hilfe eines die Lohnwachstumsrate übersteigenden Diskontierungssatzes ($g < r$) ermittelt, so wird nach Ablauf der Vorfinanzierungsphase ein niedrigerer neuer Gleichgewichts-Beitragssatz realisiert. Darin kommt die oben beschriebene stärkere Rückführung des Umlageverfahrens zum Ausdruck.

Die Zusammenhänge können zusätzlich anhand impliziter Steuersätze für verschiedene Abschlags-

typen erläutert werden.⁷ Sind die Abschläge – selbst im beitragsstabilisierenden Sinne – zu niedrig bemessen, erhöht sich die implizite Steuer ab dem Alter des frühestmöglichen Renteneintritts deutlich. Die Weiterarbeit lohnt sich umso weniger, je günstiger sich die Frührente im Vergleich zur hinausgeschobenen Rente darstellt. Kommen jedoch anreizneutrale Abschläge zum Einsatz, fällt die implizite Steuer auf Null, sobald der Rentenbezug erstmals möglich wird. Vom Rentensystem selbst gehen dann weder positive noch negative Anreize zur Weiterarbeit aus. Im Fall beitragsstabilisierender Abschläge ist die implizite Steuer dagegen unabhängig von der Frühverrentungsoption und verändert sich bis zum Regelrentenalter kaum.⁸

Wird – entgegen der bisherigen Perspektive, der aktuellen Entwicklung aber eher entsprechend – der Fall eines steigenden durchschnittlichen Rentenalters betrachtet, so kommt es bei anreizneutralen Abschlägen zu einer Ausweitung des Umlageverfahrens. Bei einem Verzicht auf die dann mögliche anfängliche Absenkung des Beitragssatzes würden Finanzreserven aufgebaut und am Kapitalmarkt angelegt. Diese würden dann später benötigt, um die wesentlich höheren Rentenansprüche zu bedienen, ohne den Beitragssatz anheben zu müssen. Wird dagegen auf die Rücklagenbildung verzichtet, kann anfänglich der Beitragssatz gesenkt werden. Nach dem Ende der Übergangsphase wäre dann jedoch ein höherer Beitragssatz als in der Ausgangssituation erforderlich: Die Renten würden durch den hinausgeschobenen Ruhestand aufgrund der hohen Abschläge (faktisch: Zuschläge) so stark angehoben, dass sie zum ursprünglichen Beitragssatz nicht mehr finanzierbar wären.

Schlussbemerkungen

Die Beurteilung der Ab- und Zuschläge ändert sich durch die Anhebung der Regelaltersgrenze kaum. Einerseits müssten die Abschläge für die älteren Frührentner zwar höher angesetzt werden, wenn das Regelrentenalter angehoben wird. Andererseits steigt

⁷ Eine implizite Besteuerung ergibt sich dann, wenn die Beitragsrendite der gesetzlichen Rentenversicherung niedriger ist als die eines vergleichbaren kapitalgedeckten Vorsorgeprodukts. Mit der Pflicht zur Versicherung in einem umlagefinanzierten System ist dann ein Einkommensverlust in Form dauerhaft niedrigerer Rentenzahlungen verbunden. Dieser Verlust kann (als Barwert ausgedrückt) entweder in Relation zum Einkommen bei Weiterarbeit oder zum Rentenbeitrag gesetzt werden. Vgl. zur Methodik: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 2006/07, S. 270 ff.

⁸ Die implizite Steuer wurde hier als Differenz zwischen dem in einem Jahr erwerbenden gesetzlichen Rentenanspruch und dem alternativen kapitalgedeckten Rentenanspruch bezogen auf die jährliche Beitragsleistung ermittelt. Da die Zinsdifferenz zwischen Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren sich umso kräftiger auswirkt, je länger der Zeithorizont bis zum Renteneintritt ist, sind auch die so ermittelten Steuersätze in jungen Jahren deutlich höher als im fortgeschrittenen Alter.

jedoch auch die Lebenserwartung, wodurch für sich genommen die Ab- und Zuschläge niedriger festgelegt werden können. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung können die angemessenen Ab- und Zuschläge zwar tendenziell niedriger angesetzt werden. Die steigende Lebenserwartung bietet aber auch einen Anlass, das Rentenalter weiter anzuheben. Damit wird auch der Fehler bei der Bemessung der Ab- und Zuschläge begrenzt.

Beitragssatzstabilisierende Abschläge ändern an der impliziten Besteuerung durch die gesetzliche Rentenversicherung nichts. Sie ermöglichen einen mittelfristig von der Wahl des tatsächlichen Renteneintrittsalters unabhängigen Beitragssatz. Allerdings sind Vorfinanzierungskosten in der Umstellungsphase zu verkräften. Anreizneutrale Abschläge lassen die implizite Besteuerung zwischen dem frühestmöglichen und dem Regelrentenalter verschwinden, haben im Fall eines sinkenden tatsächlichen Rentenalters aber auch eine partielle Rückführung des Umlagesystems zur Folge und senken den langfristig notwendigen Beitragssatz. Steigt dagegen das durchschnittliche Rentenalter, mutieren Abschläge zu Zuschlägen. Bei anreizneutralen Abschlägen kommt es dann zu einer Ausweitung des Umlageverfahrens und einem mittelfristig höheren Beitragssatz. Die gesetzliche Rentenversicherung bietet in diesem Fall implizit eine kapitalmarktäquivalente Verzinsung der letzten Beiträge, die von den Beitragszahlern aufzubringen ist.

Versicherungsmärkte leiden grundsätzlich unter dem Phänomen der adversen Selektion, die auf einer Informationsasymmetrie zwischen dem Versicherten und der Versicherung beruht. Sofern im Fall einer Rentenversicherung der Einzelne seine individuelle Lebenserwartung besser einschätzen kann als die Versicherung, ist damit zu rechnen, dass vor allem überdurchschnittlich Langlebige zum Abschluss einer Rentenversicherung bereit sein werden. Damit kommt es allerdings zu einer Kumulation von – aus Sicht der Versicherung – schlechten Risiken. Die Folge wird eine vorsichtige Prämienkalkulation sein, die auf einer überdurchschnittlichen Lebenserwartung aufbaut. Dadurch verliert die Versicherung für durchschnittlich Langlebige aber an Attraktivität. Im Grenzfall kann es dazu kommen, dass gar kein Markt für Rentenversicherungen zustande kommt. Im Normalfall ist dagegen mit höher als notwendigen Versicherungsprämien zu rechnen.

Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung kann es aufgrund von Informationsasymmetrien zu Verzerrungen kommen. Wahlrechte wie beispielsweise ein flexibles Rentenalter bieten die Möglichkeit zur

„Ausbeutung“ der Versichertengemeinschaft durch einzelne Versicherte. So könnten Versicherte mit unterdurchschnittlicher Lebenserwartung tendenziell früher in Rente gehen. Die Rentenabschläge belasten sie relativ wenig, d.h. sie sind für sie zu gering bemessen. Dagegen werden Versicherte mit überdurchschnittlicher Lebenserwartung den Renteneintritt eher hinausschieben. Für sie sind die Ab- bzw. Zuschläge zu hoch. Da die Abschläge nur auf die durchschnittliche Lebenserwartung bezogen ermittelt werden können, macht die Rentenversicherung in beiden Fällen einen finanziellen Verlust, von dem ein Druck auf den Beitragssatz ausgeht. Dieses könnte verhindert werden, wenn die Flexibilität beim Renteneintritt privatisiert würde, d.h. die gesetzliche Rente ohne Ausnahme immer ab dem Regelrentenalter ausgezahlt würde und ein möglicher früherer Ruhestand ausschließlich privat finanziert werden müsste. Faktisch würden damit kapitalmarktäquivalente Abschläge implizit eingeführt. Bei vollkommenen Kapitalmärkten könnte sich der Einzelne theoretisch einen Kredit verschaffen und damit den frühverrentungsbedingten Einkommensausfall ausgleichen. Dieser Kredit wäre vom Zeitpunkt des Renteneintritts an allmählich zu tilgen. Die damit verbundene Kürzung der verfügbaren Rente entspräche der Reduzierung durch anreizneutrale Abschläge.

Schließlich ist die naheliegende Vermutung diskussionsbedürftig, wonach die Abschläge im beitragsatzstabilisierenden Sinne zwar recht niedrig, aber insbesondere dann noch akzeptabel erscheinen, wenn der Fokus auf die Frauen mit ihrer längeren Lebenserwartung und die Fälle mit Hinterbliebenenversorgung gelenkt wird. Der auf die Männer entfallende Anteil der Rentenausgaben beträgt gut 60%, Frauen beziehen zwar in größerer Anzahl, jeweils aber nur eine geringere Rente, so dass ihr Anteil nur knapp 40% beträgt. Auch sind Witwenrenten deutlich niedriger als die zugrundeliegende Versichertenrente des Mannes. Im Ergebnis sind langlaufende Renten also eher niedriger als kurzlaufende. Die Bestimmung der Ab- bzw. Zuschläge müsste somit diese Gewichtsverteilung berücksichtigen und damit zu tendenziell höheren Werten kommen.

Insgesamt erscheinen die Ab- und Zuschläge im beitragsatzstabilisierenden Sinne näherungsweise nicht unangemessen. Es handelt sich allerdings nur um eine recht grobe Annäherung, die zum Beispiel durch eine weitergehende Differenzierung nach dem individuellen Rentenalter verfeinert werden könnte. Klar ist auch, dass die bestehenden Abschläge nicht ausreichen, um die durch die Rentenversicherung verursachte implizite Besteuerung der Weiterarbeit im Alter zu vermeiden.